



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Innung Heilbronn-Öhringen



# INNUNG-AKTUELL

Februar 2023

Mitteilungen der Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Heilbronn-Öhringen

DAS KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

# Inhaltsverzeichnis

Impressum	Seite	2
Titelseite	Seite	2
Innung	Seite	3
Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation	Seite	4-5
Handel	Seite	5
Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen	Seite	6-9
Handwerk / Technik / Umweltschutz	Seite	9-10
Betriebswirtschaft / Steuern	Seite	10-11
Versicherungen / Rahmenabkommen / Mitgliedervorteile	Seite	12

# Impressum

**Herausgeber:**

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe  
Innung Heilbronn-Öhringen

**Geschäftsstelle:**

Kreuzenstraße 98, 74076 Heilbronn  
Telefon: 071 31/16 43 98  
Telefax: 071 31/17 18 91

**Obermeister Kfz-Innung:**

Thomas Meier

**Redaktion:**

Siegfried Heer, Angela Arlt, Uwe Fritscher

**Konzeption & Gestaltung:**

Woche Verlag GmbH, Edisonstraße 14, 68309 Mannheim  
Tel.: 06 21/3 90 85 38, Mobil: 01 79/222 999 5

Erscheinungsweise 1x monatlich.



# Innung



## Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Innung Heilbronn-Öhringen

Die KFZ-Innung Heilbronn-Öhringen besteht aus 280 Mitglieds- und KFZ-Betriebe. Wir erfüllen hoheitliche Aufgaben, wie Abgasuntersuchungen, Gesellenprüfungen, oder auch betrieblichen Arbeits- und Sicherheitsschutz.

Wir suchen zum 01. Juli 2023 für unsere Geschäftsstelle in Heilbronn einen

### Geschäftsführer (m/w/d)

Sie repräsentieren die Innung nach außen und treffen eigenverantwortlich alle operativen und strategischen Entscheidungen für die Geschäftsstelle.

#### Was erwartet Sie?

- Sie leiten unsere Innung, einschließlich aller Mitarbeiter:innen
- Sie halten engen Kontakt zum Vorstand, sowie unseren Mitgliedern und betreuten Betrieben
- Sie stehen im ständigen Dialog und Austausch mit unserem Landesverband und Zentralverband, sowie der Handwerkskammer und Kreishandwerkerschaft
- Sie entwickeln neue Konzepte und verantworten das Tagesgeschäft unter Einhaltung der Budgetvorgaben

#### Was bieten wir Ihnen?

- Interessante und eigenverantwortliche Aufgaben
- Eine gründliche und individuelle Einarbeitung im Team
- Entlohnung nach dem Tarifvertrag des Kraftfahrzeuggewerbes in Baden-Württemberg
- Vermögenswirksame Leistungen,
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Urlaubsanspruch von 30 Tagen
- Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis

#### Was sollten Sie mitbringen?

- Sie haben eine Kfz-Technische oder kaufmännische Ausbildung, idealerweise in einem KFZ-Betrieb mit mehrjähriger Berufs- und Führungserfahrung oder eine vergleichbare Qualifikation
- Sie sind in der Lage, Entscheidungen zu treffen und die Auswirkungen abzuwägen
- Sie können ein Team souverän leiten und Aufgaben delegieren
- Sie sind kommunikationsstark, verantwortungsbewusst und überzeugend
- Sie haben ein sicheres und souveränes Auftreten

#### Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns, Sie bald kennen zu lernen. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 15. Februar 2023 an die E-Mail-Adresse unseres Geschäftsführers Siegfried Heer [s.heer@kfz-innung-hn.de](mailto:s.heer@kfz-innung-hn.de), oder an die Postadresse Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe - Innung Heilbronn-Öhringen, Kreuzenstraße 98, 74076 Heilbronn.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



# ALS ALLES SELBST IN DIE HAND ZU NEHMEN.

Gemeinsam anpacken.

Stärken Sie Ihre Mitarbeiter und Ihr Unternehmen mit dem betrieblichen Gesundheitsmanagement der IKK classic. Zusätzlich gibt es 500 Euro Bonus. Mehr Infos unter [ikk-classic.de/bgm](http://ikk-classic.de/bgm)

**IKK**classic  
Ihre Gesundheit. Unser Handwerk.

# Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation

## StromGedacht – die App der TransnetBW für einen individuellen Beitrag zur Stabilisierung des Stromnetzes

Die TransnetBW GmbH bietet eine sehr hilfreiche App zur individuellen Unterstützung einer sicheren Stromversorgung und zur Vorbeugung von Überlastungssituationen an.

Am 7. Dezember kam es in Baden-Württemberg zu einem einstündigen Engpass in der Stromversorgung (siehe Artikel „Einstündiger Engpass mit Ansage“ – DIE WELT vom 08.12.2022). Als Verbraucher bekam man diesen Umstand gar nicht mit, ein Stromausfall blieb aus. Allerdings wurde im besagten Zeitraum teurer Strom aus der Schweiz zugekauft.

Hintergrund dafür war, dass infolge einer Dunkelflaute und mangels ausreichender Transportkapazitäten für Windenergie aus dem Norden, eine zusätzliche

Stromerzeugung im Süden erforderlich wurde. Die zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kraftwerkskapazitäten in Baden-Württemberg reichten jedoch nicht aus. Daher mussten Kapazitäten zugekauft werden.

Durch die Umstellung auf erneuerbare Energien hat das Thema Versorgungssicherheit eine neue Bedeutung bekommen, denn nicht immer und überall steht Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung. Die TransnetBW GmbH verweist dafür auf ihre App „StromGedacht“, die dabei helfen soll, Situationen wie am 7. Dezember zu vermeiden. Über die App werden Bürgerinnen und Bürger auf eventuelle Überlastungen des Stromnetzes aufmerksam gemacht, so dass sie ihr individuelles Verbrauchsverhalten anpassen können.

### • Wie funktioniert die App?

Die Funktionsweise der App basiert auf einem Ampelsystem, d.h. es wird angezeigt, ob die Stromversorgung stabil (grün) oder angespannt (rot) ist. Im Vorfeld einer erwarteten angespannten (roten) Situation wird die Ampel gelb. Der Stand der Ampel entspricht einer Prognose

aus verschiedensten Faktoren, wie z. B. dem typischen Verbrauchsverhalten, der Wettervorhersage, etc. Wegen der eingeschränkten Verlässlichkeit langfristiger Prognosen wird die Anzeige auf die beiden Folgetage beschränkt.

### • Wie erfährt man von einer angespannten Situation?

Push-Mitteilungen zeigen einem die „rote Phase“ ohne Öffnen der App an. Es ist daher äußerst ratsam, die Push-Mitteilungen zuzulassen.

### • Was bedeutet das für Verbraucherinnen und Verbraucher?

Erfährt man von einer angespannten Situation, ist es ratsam, den planbaren Stromverbrauch – wie z.B. den Betrieb von Waschmaschine/Geschirrspüler oder das Laden von Auto/Fahrrad – mindestens in die davorliegende „gelbe Phase“ zu verlegen oder ggf. auf Akkubetrieb umzustellen. Noch besser wäre natürlich das Verschieben in eine „grüne Phase“.

Mit einem Verbrauchsanteil von einem Viertel können die privaten Haushalte somit zur Netzstabilität und dadurch auch zu Kosteneinsparungen und zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes durch – sonst ggf. ersatzweise zum Einsatz kommende – emissionsintensive und teure Energieträger beitragen.

Es handelt sich dabei um keine offizielle Warn-App (wie z. B. NINA), vielmehr geht es um die Unterstützung des Übertragungsnetzbetreibers bei der Vermeidung angespannter Situationen im Stromnetz.

Je mehr Menschen die App nutzen, desto wirksamer kann dadurch für eine sichere Stromversorgung – gerade auch mit erneuerbaren Energien – gesorgt werden.

In der App findet man außerdem verschiedene Informationen rund um das Thema „Strom“ und auch die FAQs zur App und deren Hintergründe. Der einfachste Weg zur App erfolgt über die nachfolgenden QR-Codes. Diese können Sie auch dem Informationsflyer der TransnetBW entnehmen. Der Flyer kann auf [www.kfz-bw.de/monatsdienst](http://www.kfz-bw.de/monatsdienst) heruntergeladen werden.

Bei Rückfragen zur App kontaktieren Sie bitte die [stromgedacht@transnetbw.de](mailto:stromgedacht@transnetbw.de).



## EU will ab 2035 nur noch emissionsfreie Fahrzeuge neu zulassen

Die Unterhändler der EU-Mitgliedstaaten und des Europaparlaments haben sich am 27. Oktober auf ein Trilogergesamtheit zu den Flottengrenzwerten für PKW und leichte Nutzfahrzeuge geeinigt.

Bis 2035 sollen die sogenannten Flottengrenzwerte für diese Fahrzeuge auf null sinken. Zudem einigte man sich auf Zwischenziele. Bis 2030 sollen die CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Pkw auf 55 Prozent und die leichter Nutzfahrzeuge auf 50 Prozent verringert werden.



Die Vereinbarung enthält eine Überprüfungsklausel, wonach die EU-Kommission im Jahr 2026 bewerten soll, ob die Zielvorgaben für eine 100-prozentige Emissionsreduzierung erreicht worden sind. Für die Zeit nach 2035 soll sie einen Vorschlag erarbeiten, der die Neuzulassung von Fahrzeugen mit CO<sub>2</sub>-neutralen Kraftstoffen (E-Fuels) im Einklang mit den Klimazielen regelt.

Europaparlament und Rat müssen dem Trilogergesamtheit noch zustimmen.



# Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation

## EU-Kommission legt Vorschlag zur Abgasnorm Euro 7 vor

Die EU-Kommission hat am 10. November ihren Vorschlag zur Abgasnorm Euro 7 veröffentlicht. Die Grenzwerte an sich werden nach dem Vorschlag der Kommission für PKW und leichte Nutzfahrzeuge allerdings nur teilweise niedriger ausfallen als bei der seit 2015 geltenden Abgasnorm 6. Für Benziner soll demnach weiterhin ein maximaler Stickoxidausstoß von 60 Milligramm pro Kilometer erlaubt sein, bei Fahrzeugen mit Dieselmotor soll der Grenzwert von 80 auf 60 Milligramm sinken. Somit wird es keinen Unterschied mehr zwischen Diesel- und Benzinmotoren geben.

Die neue Abgasnorm enthält erstmals Vorschriften, die auch auf E-Fahrzeuge zutreffen. Zum einen müssen alle neu zugelassenen Pkw bald einen Grenzwert für den Bremsabrieb einhalten. Es sind zunächst sieben Milligramm pro Kilometer erlaubt, ab 2035 drei Milligramm. Erst-

mals adressiert die neue Abgasnorm auch das Mikroplastik, das durch Reifabrieb entsteht. Elektrofahrzeuge sind wegen der großen Batterien im Durchschnitt schwerer und produzieren somit mehr Mikroplastik.

Dem Vorschlag zufolge sollen die neuen Regeln für PKW und leichte Nutzfahrzeuge Mitte 2025

und für Lkw und Busse zwei Jahre später in Kraft treten. Im Europäischen Parlament muss nun der Berichterstatter für das Dossier festgelegt werden.



©adobeStock/Dimitrios

## EU-Kommission will Erneuerbare Energien schneller bereitstellen

Am 9. November hat die EU-Kommission eine Ratsverordnung zur beschleunigten Bereitstellung Erneuerbarer Energien (EE) vorgestellt. Der Vorschlag setzt folgende Schwerpunkte:



©adobeStock/Soonthorn

• Die Planung, Errichtung und Betreiben von Anlagen zur Erzeugung EE sollen als überwiegendes öffentliches Interesse eingestuft wer-

den. Genehmigungsverfahren könnten dann im Hinblick auf bestimmte umweltrechtliche Auflagen von einer vereinfachten Prüfung profitieren.

- Für Solaranlagen auf künstlichen Strukturen wie Gebäuden soll ein Genehmigungsverfahren nicht länger als einen Monat dauern. Damit sollen Kleinanlagen gefördert werden, es würde auch mit einer Befreiung bestimmter Umweltprüfungen einhergehen. Eine stillschweigende Genehmigung für Anlagen bis 50 kW würde dann vorliegen, wenn die prüfende Behörde nicht innerhalb eines Monats antwortet.
- Das Genehmigungsverfahren für die Installation von Wärmepumpen soll nicht länger als drei Monate dauern. Vereinfachte Verfahren sollen auch für den Netzanschluss kleinerer Anlagen gelten.

Es handelt sich um eine befristete Dringlichkeitsverordnung gemäß Artikel 122 AEUV, die der Rat ohne Mitwirkung des EU-Parlaments beschließen kann. Sie wäre bei Annahme zunächst für ein Jahr gültig. Dossier festgelegt werden.

## Handel

### Umweltbonus 2023 – Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie:

### ZDK-Merkblätter sind abrufbar

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am Freitag, den 9. Dezember 2022 die Förderrichtlinie für den Umweltbonus für die Jahre 2023/2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die neue Förderrichtlinie 2023, die angepassten Merkblätter zum

Kauf und Leasing von Neu- und Gebrauchtwagen, sowie eine Zusammenfassung der Änderungen gegenüber der bisherigen Förderrichtlinie kann auf [www.kfz-bw.de/monatsdienst](http://www.kfz-bw.de/monatsdienst) heruntergeladen werden.

# Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

## BAG: Arbeitszeiterfassung ist gesetzlich vorgeschrieben

Entsprechend einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Az.: 1 ABR 22/21) sind Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitszeit aller Beschäftigten zu erfassen. Nun wurden die Entscheidungsgründe vom BAG veröffentlicht. Der Arbeitgeber ist laut BAG bereits gesetzlich verpflichtet, die Arbeitszeit der Beschäftigten zu erfassen. Diese Pflicht leitet das Gericht aus § 3 Absatz 2 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ab, wonach Arbeitgeber zur Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel hierfür bereitzustellen haben. Diese Pflicht bestehe – so das BAG – unabhängig von der Regelung des § 16 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG), wonach eigentlich nur die über die werktäglichen acht Stunden hinausgehenden Stunden vom Arbeitgeber zu erfassen wären.

Hinweise des BAG zur Ausgestaltung eines Arbeitserfassungssystems: Für Arbeitgeber bestehe laut dem BAG eine objektive gesetzliche Handlungspflicht, ein Arbeitszeiterfassungssystem umzusetzen. Bezüglich der konkreten Ausgestaltung eines solchen Arbeitszeiterfassungssystems bestünde jedoch aktuell – solange der Gesetzgeber noch keine allgemeingültige Regelung getroffen habe – ein Ausgestaltungsspielraum. Seit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Mai 2019 (Az. C-55/18) sei hierbei nach dem BAG klar, dass es sich um ein objektives, verlässliches und zugängliches System handeln müsse.

### Daraus ist zu schlussfolgern, dass

- ein solches System nicht zwingend elektronisch sein müsse,
- die Aufzeichnung auch in Papierform möglich wäre,
- eine Delegation an die Arbeitnehmer zulässig wäre.

Offen ist aktuell, ob auch für leitende Angestellte, die von der Anwendbarkeit des Arbeitszeitgesetzes ausgenommen sind – die Arbeitszeit zu erfassen ist. Das BAG äußert sich nicht ausdrücklich zu dieser Frage. Allerdings führt es aus, dass die entsprechende Ausnahmebestimmung im Arbeitszeitgesetz nicht einschlägig sei. Die Vertrauensarbeitszeit an sich bleibt

auch nach dieser Entscheidung weiterhin möglich – allerdings mit der Einschränkung der Arbeitszeiterfassung.



### Fazit:

Ausweislich der Entscheidung des BAG sind Arbeitgeber, die bislang die Arbeitszeit ihrer Beschäftigten nicht bzw. nur im Rahmen der Vorgaben des § 16 ArbZG erfasst haben, zu einer umfangreichen Arbeitszeiterfassung verpflichtet. Inwieweit die Entscheidung dauerhaft Bestand haben wird ist derzeit unklar. Es ist davon auszugehen, dass geprüft werden wird, ob die Entscheidung verfassungsgemäß war. Arbeitgeber sollten aktuell auf Basis der Entscheidung des BAG bestehende Arbeitszeiterfassungssysteme oder – sofern noch nicht geschehen – ggf. die Einführung von Prozessen zur Erfassung der Arbeitszeit überprüfen. Zu erfassen sind laut der Entscheidung des BAG Beginn und Ende und damit die Dauer der Arbeitszeit einschließlich der Pausen. Da das BAG die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung im allgemeinen Arbeitsschutz verankert, wird die Einhaltung dieser Pflicht – wie alle Aspekte des Arbeitsschutzes – von den Gesundheitsämtern überwacht. Ohne entsprechende Anordnung der Arbeitsschutzbehörde dürfte derzeit jedenfalls kein Bußgeld drohen, wenn der Arbeitgeber bislang nicht über ein System zur Arbeitszeiterfassung verfügt.

## Künstlersozialabgabe:

## Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung steigt 2023 auf 5,0 Prozent

Im Jahr 2023 steigt der Beitragssatz auf 5,0 Prozent bei der Künstlersozialabgabe. Dabei wird diese Abgabe bekanntlich als Umlage erhoben und der Betragssatz jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt. Bemessungsgrundlage sind insoweit alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

### Hintergrund:

Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit mehr als 190.000 selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbstständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeit-

nehmerinnen und Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 Prozent) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 Prozent), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, finanziert.

Hinweis: Der Künstlersozialabgabesatz ist nun schon seit 2018 unverändert geblieben. Dies ist während der Corona-Jahre 2021 und 2022 durch zusätzliche 117 Mio. Euro vom Bund gewährleistet worden. Auch für 2023 werden hier vom Bund weitere Bundesmittel von rund 59 Mio. Euro gewährt. So konnte eine kräftigere Erhöhung des Beitragssatzes verhindert werden, da der Abgabesatz für 2023 ansonsten auf 5,9 Prozent hätte angehoben werden müssen.

# Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

## Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – Die Zeit drängt

Der 1. Januar 2023 liegt mittlerweile schon wieder etliche Tage hinter uns, doch einige Arbeitgeber haben sich noch nicht mit dem Thema elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) befasst. Jetzt wird es jedoch höchste Zeit, denn der Arbeitsprozess muss entsprechend angepasst, die Mitarbeiter informiert und ggf. eine zugelassene Software angeschafft werden. Wir haben bereits mehrfach über dieses Thema berichtet und möchten nicht mit Wiederholungen langweilen. Deshalb nur das Wichtigste:



### Arbeitgeber sollten sich überlegen, wie sie den Prozess der eAU bei sich im Unternehmen umsetzen möchten:

- Wie sollen die Beschäftigten die Arbeitsunfähigkeit melden?
  - Telefon
  - E-Mail
  - Zeitwirtschaft
  - Sonstige
- Wer soll die Mitteilung über die Arbeitsunfähigkeit erfassen?
  - Führungskraft (Vertretungsmöglichkeit)
  - Personalabteilung
  - Sonstige (z. B. Pforte, Sekretariat, App, ...)
- Wie soll die Arbeitsunfähigkeit erfasst werden?

- Zeitwirtschaft
- Portal des Lohnbüros oder Steuerberaterbüros
- Sonstige
- Wie und von wem soll der Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeit bei der Krankenkasse erfolgen?
  - Software (Entgeltabrechnungssoftware oder Ausfüllhilfe (z. B. sv.net)).
  - Lohnabrechnungsbüro, Steuerberater.
- Wie ist im Falle eines Störfalles bzw. einer Rückmeldung „Grund 4“ der Krankenkasse vorzugehen?
- Wie soll der Prozess bei AU bei nicht am eAU-Verfahren beteiligten Leistungserbringenden bzw. nicht in das eAU-Verfahren integrierten Sachverhalten (Privatärztinnen und -ärzte, Ärztinnen und Ärzte im Ausland, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Psychotherapeutinnen und -therapeuten, ggf. Rehakliniken, Beschäftigungsverbot, Kindkrank, Wiedereingliederungen) laufen?
- Müssen die Arbeitsverträge an das neue Verfahren angepasst werden?
- Bestehen Mitbestimmungspflichten und ist der Betriebsrat einzubinden?
  - Bei Einführung und Anwendung von neuen technischen Einrichtungen zur Umsetzung der eAU, § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG.
  - Bei geplanter Feststellungspflicht der AU vor dem 4. Tag, § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG.

Viele nützliche Informationen und ein Musterbrief zur Information an die Beschäftigten können auf der Website der BDA zum Thema eAU abgerufen werden.

## Der Urlaub des Arbeitnehmers verjährt nicht, wenn der Arbeitgeber seiner Mitwirkungsobliegenheit nicht nachkommt

In einem aktuellen Urteil hat der Europäische Gerichtshof (EuGH, Az.: C-120/21) zur Frage, inwieweit Urlaub eines Arbeitnehmers verjähren kann, sinngemäß folgendes entschieden: Weist ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer nicht auf den möglichen Verfall von Urlaubsansprüchen hin und fordert er den Arbeitnehmer nicht zu deren Inanspruchnahme auf, kann ein Urlaubsanspruch nicht verjähren.

### **Sachverhalt:**

Die klagende Arbeitnehmerin war von 1996 bis 2017 bei der Beklagten tätig. Über Jahre hinweg hatte sie ihren Urlaub von jährlich 24 Arbeitstagen nur zum Teil genommen. Im März 2012 bescheinigte ihr die Beklagte, dass der Resturlaubsanspruch aus dem Jahr 2011 und den Vorjahren Ende März 2012 nicht verfallen wird, weil sie ihren Urlaub wegen des hohen Arbeitsanfalls nicht antreten konnte. In der Folge summierten sich die offenen Urlaubstage auf über 100 Tage, deren Abgeltung die Klägerin nach ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis im Jahr 2017 begehrte. Im gesamten Zeitraum hatte die beklagte Arbeitgeberin die Klägerin weder zur Inanspruchnahme des Urlaubs aufgefordert noch auf den Verfall des nicht beantragten Urlaubs hingewiesen. Da die beklagte Arbeitgeberin die Zahlung einer Urlaubsabgeltung mit dem Hinweis auf die Anspruchsverjährung verweigerte, be-

schrift die klagende Arbeitnehmerin den Klageweg bis vor das Bundesarbeitsgericht (BAG, Az.: 9 AZR 266/20 (A)), welches sich im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens an den EuGH gewandt hatte.

### **Fazit:**

Mit dem vorliegenden Urteil unterstreicht der EuGH erneut die besondere Bedeutung der Mitwirkungsobliegenheit des Arbeitgebers bei der Urlaubsgewährung. Damit ist klar, dass nicht nur der Verfall von Urlaubsansprüchen von der Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheit des Arbeitgebers (also der Information des Arbeitnehmers über diese Ansprüche) abhängig ist. Vielmehr gilt dies nach dem EuGH ausdrücklich auch für die Verjährung. Kommt der Arbeitgeber seinen Informations- und Hinweispflichten hinsichtlich der drohenden Verjährung von Urlaubsansprüchen des Arbeitnehmers nicht nach, verjähren angesammelte Ansprüche auf gesetzlichen Mindesturlaub nicht nach der 3-jährigen Verjährungsfrist. Die obige EuGH-Entscheidung ist deshalb ein Grund mehr - wie letztmals im Monatsdienst September 2022 beschrieben - den Arbeitnehmer im Laufe des Urlaubsjahres über seinen bestehenden Urlaubsanspruch zu informieren und ihn zur Inanspruchnahme des Urlaubs aufzufordern. Ein entsprechendes Muster kann auf [www.kfz-bw.de/monatsdienstheruntergeladen](http://www.kfz-bw.de/monatsdienstheruntergeladen) werden.

## Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

### Anhebung der Midijobgrenze auf 2.000 Euro

Vor einiger Zeit hatten wir darüber informiert, dass die Midijobgrenze zum 1. Oktober 2022 auf 1.600 Euro im Monat angehoben wurde. Nunmehr hat der Gesetzgeber sie mit Wirkung zum 1. Januar 2023 erneut angehoben und zwar auf 2.000 Euro.

Ein Midijob ist ein Arbeitsverhältnis im sog. Übergangsbereich (früher: „Gleitzone“), bei dem der Arbeitnehmer nicht nur kurzfristig beschäftigt ist und der Verdienst durchschnittlich mehr als 520 Euro und höchstens 1.600 Euro bzw. ab 1. Januar 2023 2.000 Euro monatlich beträgt. Innerhalb dieses Übergangsbereiches besteht zwar Versicherungs-

pflicht, der Arbeitnehmer hat allerdings nur einen reduzierten Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Der Arbeitgeberbeitrag ist hingegen aus dem tatsächlich erzielten Arbeitseinkommen zu berechnen. Obwohl der Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung geringer ist als bei regulär Beschäftigten, können Midijobber die vollen Leistungen der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen und auch in der Rentenversicherung wird der tatsächliche Verdienst dem Rentenkonto des Arbeitnehmers gutgeschrieben.

### AGB-Klausel zur Fernabschaltung einer Autobatterie für Elektrofahrzeuge

Ist eine AGB-Klausel unwirksam, die den Vermieter von Autobatterien für den Fall einer Kündigung oder Vertragsverletzung durch den Mieter zur Fernabschaltung der Batterie berechtigt? Mit dieser, auch für Kfz-Händler interessanten Rechtsfrage hat sich der Bundesgerichtshof (BGH, Az.: XII ZR 89/21) in seinem Urteil auseinandergesetzt.



#### Sachverhalt:

Eine französische Herstellerbank vermietet Batterien für von ihren Kunden gekaufte oder geleaste Elektrofahrzeuge. Hierfür verwendet sie „Allgemeine Batterie-Mietbedingungen“, die ihr als Vermieterin im Fall

der außerordentlichen Vertragsbeendigung durch Kündigung nach entsprechender Ankündigung das Sperren der Auflademöglichkeit der Batterie erlaubt.

#### Entscheidung des Gerichts:

Die Verwendung einer derartigen Klausel ist bei der Vermietung von Autobatterien für Elektrofahrzeuge zu unterlassen.

#### Aus den Gründen:

Der BGH entschied, dass die Bank durch die Verwendung der streitgegenständlichen Klausel missbräuchlich die eigenen Interessen auf Kosten der Mieter durchzusetzen versucht, ohne deren Interessen angemessen zu berücksichtigen.

#### Fazit:

Vermieter von Autobatterien für Elektrofahrzeuge müssen Klauseln, die ihnen eine Fernabschaltung der Autobatterie ermöglichen, aus ihren AGB entfernen. Da die Rechtsprechung des BGH auch für bereits abgeschlossene Mietverträge maßgeblich ist, dürfen sie sich darüber hinaus auch nicht mehr auf derartige Klauseln in Bestandsverträgen berufen.

#### Coronavirus:

### Ab 1. Januar 2023 ist für Anträge nach § 56 IfSG das Gesundheitsamt Mannheim zuständig – Antragstellung weiterhin über „ifsg-online“

Seit 1. Februar 2020 waren für Entschädigungs- / Erstattungsanträge nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Regierungspräsidien zuständig. Das Sozialministerium Baden-Württemberg hat die Zuständigkeit nun geändert. Für Anträge, die ab dem 1. Januar 2023 eingehen, ist das Gesundheitsamt Mannheim landesweit zuständig.

Die Antragstellung für Entschädigungs- / Erstattungsanträge nach § 56 IfSG erfolgt aber weiterhin über das Online-Portal „Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz - ifsg-online“.

Auf der Internetseite der Landesregierung von Baden-Württemberg den Fragen- und Antwortenkatalog des Landes Baden-Württemberg zur Entschädigungen wegen Absonderung und Kinderbetreuung.



## Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

### Zugang einer Willenserklärung per E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr

Wird eine Willenserklärung in Abwesenheit des Erklärungsempfängers abgegeben, wird sie in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie dem Empfänger zugeht (§ 130 Abs. 1 BGB). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) ist das dann der Fall, wenn die Willenserklärung so in den Bereich des Erklärungsempfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. In seinem (branchenfremden) Urteil hat der BGH (Az.: VII ZR 895/21) nun erstmals die umstrittene Rechtsfrage entschieden, wann dem Erklärungsempfänger eine Willenserklärung zugeht, die der Absender per E-Mail versandt hat. Allerdings bezieht sich die Entscheidung ausdrücklich nur auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr. Der Zeitpunkt des Zugangs einer Willenserklärung kann im Einzelfall aus vielerlei Gründen bedeutsam sein, z.B. wenn es um die Einhaltung von Fristen geht oder – wie im vorliegenden Fall – weil Willenserklärungen nicht wirksam werden, wenn dem Erklärungsempfänger vorher oder zeitgleich ein Widerruf des Absenders zugeht.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat für den unternehmerischen Geschäftsverkehr entschieden: Wird dem Erklärungsempfänger eine E-Mail innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dessen Mailserver abrufbereit zur Verfügung gestellt, ist sie dem Empfänger grundsätzlich in

diesem Zeitpunkt zugegangen. Für den Zugang der E-Mail ist es nicht erforderlich, dass der Empfänger die E-Mail tatsächlich abgerufen und zur Kenntnis genommen hat.

#### Fazit:

- Für im unternehmerischen Geschäftsverkehr versandte E-Mails gilt: Geht bei einem Unternehmer innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dessen Mailserver eine abrufbereite E-Mail von einem anderen Unternehmer ein, ist sie ihm in diesem Zeitpunkt zugegangen. Handelt es sich bei der per E-Mail versandten Willenserklärung um ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages, kann der Absender sie wirksam erst dann widerrufen, wenn der Empfänger das Angebot entweder nicht innerhalb der vom Absender gesetzten Annahmefrist oder innerhalb des Zeitraums angenommen hat, in dem der Absender den Eingang einer Antwort regelmäßig erwarten darf. Das gilt auch dann, wenn der Absender das dem Empfänger zugegangene Angebot widerrufen hat, bevor der Empfänger von dem Angebot tatsächlich Kenntnis erlangt hat.
- Nicht entschieden hat der BGH die Frage, in welchem Zeitpunkt eine per E-Mail versandte Willenserklärung zugeht, wenn es sich bei dem Absender oder Empfänger um einen Verbraucher handelt.

## Handwerk / Technik / Umweltschutz

### Öffentliche Warnung – Sicherheitsrisiko bei „Sonderräder Esseruote Scuderia 1775“

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) warnt vor der Verwendung der Sonderräder des Herstellers Esseruote vom Typ Scuderia 1775. Die Sonderräder entsprechen nicht den Vorschriften der StVZO – die Betriebsfestigkeit der Sonderräder ist nicht gewährleistet, da es zu strukturellen Brüchen der Speichen kommen kann.

Die Sonderräder sind anhand der eingegossenen Genehmigungsnummer 53204 auf der Außenseite eindeutig zu identifizieren. Die betroffenen Sonderräder werden seit 2019 gefertigt und vertrieben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Sonderräder auch nach Deutsch-

land eingeführt wurden. Das KBA veröffentlicht daher diese Warnung. Die Verwendung dieser Sonderräder stellt ein Sicherheitsrisiko dar, da es durch den Bruch der Sonderräder während der Fahrt zu einem Verlust der Kontrolle über das Fahrzeug kommen kann. Besitzer dieser Sonderräder werden aufgefordert, diese nicht weiter zu verwenden.

Die betroffenen Sonderräder sind an der oben genannten Bezeichnung, dem oben abgebildeten Profilbild sowie der eingegossenen KBA-Genehmigungsnummer zu erkennen.

### Klimaschutzgesetz – Handwerk reicht Stellungnahme ein

Die grün-schwarze Landesregierung hat den Entwurf für ein neues Klimaschutzgesetz auf den Weg gebracht.

Darin sollen Klimaschutzziele verbindlich festgelegt werden, um die Einsparung von Treibhausgasen weiter voranzutreiben. Der Baden-Württembergische Handwerkstag (BWHT) hat eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben.

Darin betont er, dass Handwerksbetriebe klare Rahmenbedingungen

und einen verlässlichen Fahrplan benötigen, die das Klimaschutzgesetz in der aktuellen Form nicht bietet. Nachhaltige und pragmatische Lösungen seien wichtiger als die schnelle Verabschiedung des Gesetzes. Der Handwerkstag wird sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit konkreten Kritikpunkten und Vorschlägen einbringen.

Die Stellungnahme zur Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg kann unter [www.handwerk-bw.de](http://www.handwerk-bw.de) heruntergeladen werden.

# Handwerk / Technik / Umweltschutz

## Verpflichtungen ab 24. August 2023 beim Umgang mit Gefahrstoffen, die Diisocyanate enthalten

In Kfz-Betrieben werden Polyurethan-(PU)Gefahrstoffe, die Diisocyanate enthalten können, regelmäßig verarbeitet (u. a. in PU-Lacken, PU-Klebstoffen und PU-Karosserieschäumen). Sie sind dafür bekannt, dass sie chronische Atemwegserkrankungen auslösen können. Darüber hinaus werden bestimmte Diisocyanate als krebserregend eingestuft (u. a. Diphenylmethandiisocyanate). Da es derzeit wenige Alternativen zu Diisocyanaten gibt, wurde von der Europäischen Kommission kein Stoffverbotsverfahren verhängt. Dennoch hat die Europäische Kommission zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren mit der Verordnung (EU) 2020/1149 den Anhang XVII der Europäischen Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) geändert, so dass ab dem 24. August 2023 Diisocyanate weder als Stoff noch als Bestandteil in anderen Stoffen oder Gemischen industriell oder gewerblich verwendet werden dürfen, es sei denn,

- die Konzentration von Diisocyanaten einzeln (in Stoffen) und in Kombination (in Gemischen) beträgt weniger als 0,1 Gewichtsprozent (Gew.-Prozent) oder
- der Arbeitgeber stellt sicher, dass industrielle oder gewerbliche Anwender vor der Verwendung des/der Stoffe(s) oder Gemische(s) erfolgreich eine Schulung zur sicheren Verwendung von Diisocyanaten abgeschlossen haben.

Das bedeutet für Kfz-Betriebe, dass spätestens ab dem 24. August 2023 sämtliches Personal in Werkstätten, das Umgang mit Gefahrstoffen hat, in denen Konzentrationen an Diisocyanaten von mindestens 0,1 Gew.-Prozent enthalten sind, geschult sein muss.

Die Schulungen, die auch online erfolgen können, sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Verwendung in den Kfz-Betrieben zu absolvieren. Dazu wurden in der REACH-Verordnung die Mindestanforderun-

gen an Schulungen in 3 Ausbildungsstufen definiert - die Grundausbildung (Stufe I), die Mittelstufe (Stufe II) und die Aufbauausbildung (Stufe III). Diese Schulungen zur sicheren Verwendung und Handhabung von Diisocyanaten werden unter [www.safeusediisocyanates.eu/de/](http://www.safeusediisocyanates.eu/de/) auch in deutscher Sprache angeboten. Die gegebenenfalls erforderlichen Schulungen müssen vom Arbeitgeber verwendungsabhängig im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ausgewählt werden. Eine hilfreiche Matrix unter [www.alipa.org](http://www.alipa.org) unterstützt bei der Auswahl der Schulungen.

Typische Schulungen, die für Kfz-Betriebe erforderlich werden können, sind u. a. Schulungen mit den folgenden Titeln:

- 004 Risiken bei der Handhabung von offenen Mixturen bei Umgebungstemperatur
- 011 Sprühen außerhalb einer belüfteten Kabine, Handhabung offener Gemische, Reinigung und Abfall
- 020 Beschichtungen durch Pinsel oder Rolle, Handhabung offene Gemische, Reinigung und Abfall
- 022 Beschichtungen durch Pinsel oder Rolle, Reinigung und Abfall
- 035 Sprühen außerhalb einer belüfteten Kabine, Reinigung und Abfall
- 048 Klebstoffe, Dichtstoffe und Schaumstoffe, die direkt aus kleinen Verpackungen bei Umgebungstemperatur aufgetragen werden

Mindestens alle fünf Jahre ist eine Auffrischung der Schulungen erforderlich. Arbeitgeber sind zudem verpflichtet, Aufzeichnungen über die durchgeführten Schulungen zu führen.

# Betriebswirtschaft / Steuern

## Steuerliche Behandlung von Garantiezusagen:

## Ab 2023 sind entgeltliche Garantiezusagen versicherungsteuerpflichtig

Seit 1. Januar 2023 müssen Autohäuser die neue Rechtsauffassung des Bundesfinanzministeriums (BMF) zur steuerlichen Behandlung von Garantiezusagen nun endgültig anwenden. Im Schreiben vom 11. Mai 2021 hat das BMF ausdrücklich festgestellt, dass entgeltliche Garantiezusagen eines Kfz-Händlers zwar als umsatzsteuerfrei, dafür aber als versicherungsteuerpflichtig zu beurteilen sind. Folgewirkung der Versicherungsteuerpflicht einer entgeltlichen Garantiezusage ist auch, dass bei darauf basierenden Garantiereparaturen kein Vorsteuerab-

zug für die getätigten Aufwendungen (z.B. Ersatzteile) geltend gemacht werden kann. Wie bekannte Garantiemodelle in die ab dem 1. Januar 2023 geltende Rechtslage einzuordnen sind und welche Alternativen es gibt, können dem Verbandsrundschriften entnommen werden, das kann auf [www.kfz-bw.de/monatsdienst](http://www.kfz-bw.de/monatsdienst) heruntergeladen werden. Die meisten Garantieanbieter am Markt haben entsprechend reagiert und bieten gangbare Alternativen zu entgeltlichen Garantiezusagen an.

# Betriebswirtschaft / Steuern

## Energiekrise – Hilfe naht! Krisenberatung für Handwerksbetriebe gestartet

Viele Handwerksbetriebe sind durch die Energiekrise in eine unverschuldete Notlage geraten. Ein vom Landwirtschaftsministerium finanziertes Beratungsprogramm, das betroffene Unternehmen kostenfrei unterstützt, ist gestartet. Für das Handwerk übernimmt die Beratungsgesellschaft BWHM, eine Tochter des Baden-Württembergischen Handwerkstags (BWHT), die Koordination.



„Viele Handwerksbetriebe leiden unter den enorm gestiegenen Energiekosten, sie geraten teilweise in eine existenzbedrohende Situation. Die Krisenberatung des Wirtschaftsministeriums leistet kurzfristig und

niedrigschwellig Hilfe durch externe Experten. Sie ist damit ein wichtiges Instrument, um Betriebe durch die Krise zu führen“, so BWHT-Hauptgeschäftsführer Peter Haas.

Die Krisenberatung kann etwa bei Liquiditätsproblemen zur Vorbereitung von Bankgesprächen dienen und bei Kreditanträgen schnelle Hilfestellungen bieten sowie bei Energieeffizienzmaßnahmen mit betriebswirtschaftlichem Fokus unterstützen.

Das Programm ist kostenfrei für alle Unternehmen bis 250 Beschäftigte, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe aus Baden-Württemberg und läuft bis zum 30. Juni 2023. Als Eigenanteil ist lediglich die Umsatzsteuer von 133,- Euro pro Beratungstag zu entrichten.

Für einen Beratungstermin oder bei Fragen steht Ihnen Katja Rhotert von unserem Betriebsberatungsdienst zur Verfügung. Ganz einfach über den nachfolgenden QR-Code oder unter <https://rhotert.net/termin-vereinbaren/> einen kostenlosen Termin buchen.



## Ministerrat setzt Zeichen in der Krise / Hilfen für den Mittelstand / Grünes Licht für Liquiditätskredit und Krisenberatung zur Energiekostenentlastung

Ministerpräsident Winfried Kretschmann und Wirtschafts- und Arbeitsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut sagten Ende November nach der Sitzung des Ministerrats schnelle Hilfe für unsere kleinen und mittleren Unternehmen zu. Kretschmann sagte: „Viele Unternehmen im Land kommen unverschuldet von einer Krise in die andere. Wir dürfen keine Zeit verlieren und wollen hier schnell unterstützen bis, die Entlastungsprogramme des Bundes wirken. Als eines der ersten Bundesländer unterstützen wir daher unseren Mittelstand in dieser Krise mit eigenen Programmen: Es ist erst einmal wichtig, Beratung zu erhalten, wie sie zu kurzfristig benötigter Liquidität kommen und wie sie auch beispielsweise gegenüber Energiepreisschwankungen resilienter werden können. Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut erläuterte: „Die Landesregierung wird deshalb die betroffenen Betriebe schnell und gezielt mit Liquidität versorgen und Möglichkeiten zur kurz- und mittelfristigen Energiekostenentlastung sowie Strategien zur Krisenüberwindung aufzeigen. Diese Instrumente hat das Wirtschaftsministerium in den vergangenen Wochen vorbereitet.“

### Die Förderprogramme

Das Landesförderprogramm „Liquiditätskredit (Plus)“ hat zum Ziel, kleinen und mittleren Unternehmen, Start-ups sowie Freiberuflern

mit einem befristeten Kredit-Förderprogramm mit Zinsverbilligung und Tilgungszuschuss rasch zu helfen. Dabei bedient sich das Land der Konzeption des Liquiditätskredits der L-Bank, die sich bereits während der Corona-Pandemie bewährt hat. Mit dem Liquiditätskredit (zwischen 10.000 Euro bis fünf Millionen Euro) sollen die Unternehmen in der Lage sein, sich mit fehlenden Betriebsmitteln ausstatten zu können. Unternehmen mit einem sehr hohem Energiekostenanteil (mindestens 3 Prozent vom Jahresumsatz) erhalten auf Nachweis zusätzlich zum günstigen Zinssatz von derzeit 2,1 Prozent (in der besten Bonitätsklasse) einen Tilgungszuschuss von 10 Prozent, maximal 300.000 Euro. Förderfähig sind außerdem Betriebsmittel zur Konsolidierung, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit, für Umschuldungen oder auch etwa zur Ablösung fälliger Lieferantenverbindlichkeiten sowie Mittel für Betriebsübernahmen. Das Programm startet am 1. Dezember 2022 und ist befristet bis 31. März 2023.

Darüber hinaus hat die Landesregierung ebenfalls zum 1. Dezember 2022 bis zum 30. Juni 2023 eine spezifische Beratungsunterstützung in Form einer „Krisenberatung Energiekostenentlastung“ aufgelegt. Diese Beratung wird über die Beratungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Mittelstand und Handwerk (BWHM) erfolgen.

# Versicherungen / Rahmenabkommen / Mitgliedervorteile

## Kennen Sie das schon? Das Oldtimer-Serviceheft

Das Oldtimer-Serviceheft – speziell für automobile Klassiker entwickelt – können Fachbetriebe für historische Fahrzeuge als „Ausweis“ ihren Kunden mitgeben.

Das Serviceheft kann zum Preis von 4,50 Euro zzgl. MwSt. und Verpackungs- und Versandkosten auf [www.kfz-meister-shop.de](http://www.kfz-meister-shop.de) bestellt werden.



## Inflationsausgleichsprämie: FAQ des Bundesfinanzministeriums

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat eine FAQ-Liste zur Möglichkeit einer steuer- und sozialversicherungsfreien Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz (EStG) auf seiner Website veröffentlicht.



Das BMF weist darauf hin, dass in erster Linie steuerliche Fragen zum persönlichen und sachlichen Umfang der Steuerbefreiung beantwortet werden. Viele Antworten aus den FAQ Corona (Steuern) zu den ähnlichen Regelungen des § 3 Nr. 11a EStG (Corona-Prämie) und des § 3 Nr. 11b EStG (Corona-Pflegebonus) gelten in gleicher oder ähnlicher Weise auch für die Inflationsausgleichsprämie.

### **Insbesondere auf folgende Fragen möchten wir hinweisen:**

- Begünstigungszeitraum der Steuerbefreiung (Frage 12):  
Die Steuerbefreiung der Inflationsausgleichsprämie gilt für Leistun-

gen ab dem 26. Oktober 2022 bis spätestens zum 31. Dezember 2024. Es gilt das Zuflussprinzip gemäß §§ 11, 38a EStG. Für den Zufluss beim Arbeitnehmer kommt es darauf an, dass er wirtschaftlich über das Geld verfügen kann.

- Gilt die Steuerbefreiung auch für inflationsbezogene Prämien, die bereits vor dem Tag der Verkündung des Gesetzes am 25. Oktober 2022 beschlossen worden sind, aber erst nach diesem Tag an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden? (Frage 13):  
Auf den Zeitpunkt des Beschlusses oder der Vereinbarung der inflationsbezogenen Prämie kommt es nicht an. Die Leistung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, das heißt, die Steuerbefreiung gilt nur für eine „neue“ Leistung des Arbeitgebers. Diese Voraussetzung kann auch erfüllt sein, wenn die Leistung aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (zum Beispiel Tarifvertrag) oder einer einseitigen Erklärung des Arbeitgebers (zum Beispiel Gesamtzusage) erfolgt, die zeitlich vor dem 25. Oktober 2022 gefasst wird. Selbstverständlich müssen die weiteren Voraussetzungen des § 3 Nr. 11c EStG vorliegen. Insbesondere muss die Leistung dem Inflationsausgleich dienen und dem Arbeitnehmer innerhalb des Begünstigungszeitraums (26. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024) zufließen.
- Kann der Arbeitgeber eine Sonderleistung (z.B. Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld), auf die der Arbeitnehmer bereits einen Anspruch hat, in eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie umwidmen? (Frage 14):  
Nein. Die Leistung muss zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.